

Kinderschutzkonzept der Kinderkrippe milliOHM

„Hinschauen, Zuhören, sicher und geborgen– Kinderschutz als Haltung jeden Tag, von Anfang an“

Ein Konzept für pädagogisch gelebten Kinderschutz in unserer Kinderkrippe

Kinderschutzkonzept der Kinderkrippe milliOHM

„Hinschauen, Zuhören, sicher und geborgen– Kinderschutz als Haltung jeden Tag, von Anfang an“

Ein Konzept für pädagogisch gelebten Kinderschutz in unserer Kinderkrippe

Vorwort

Liebe Leser:innen,

in der milliOHM Kinderkrippe begleiten wir Kinder im Alter von sechs Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten in drei alters- und geschlechtergemischten Gruppen. Die ersten Lebensjahre sind von besonderer Bedeutung – sie prägen nicht nur die Entwicklung, sondern auch das Grundvertrauen eines Kindes in sich selbst und seine Umwelt. Viele unserer Kinder können sich noch nicht sprachlich mitteilen. Umso wichtiger ist es, dass wir ihnen mit großer Feinfühligkeit, Aufmerksamkeit und Respekt begegnen.

Kinderschutz bedeutet für uns weit mehr als die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben: Er ist Ausdruck unserer Haltung. Wir verstehen ihn als gelebte Verantwortung – gegenüber jedem einzelnen Kind, seinen Eltern und unserem Team. Unser Ziel ist es, eine sichere, geborgene und bedürfnisorientierte Umgebung zu schaffen, in der sich Kinder geschützt entfalten können – körperlich, emotional und sozial.

In diesem Ihnen vorliegenden Kinderschutzkonzept zeigen wir auf, welche Strukturen, Maßnahmen und Haltungen wir entwickelt haben, um den Schutz und das Wohl aller Kinder in unserer Einrichtung zu gewährleisten. Es beschreibt sowohl unsere präventiven Ansätze als auch unsere konkreten Verfahren im Verdachtsfall – immer mit dem Bewusstsein, dass Kinderschutz eine gemeinsame Aufgabe ist, die täglich Aufmerksamkeit, Offenheit und Bereitschaft zur Reflexion erfordert.

Denn nur dort, wo sich Kinder sicher und gesehen fühlen, können sie wirklich wachsen.

Wir laden Sie ein, unsere Arbeit kennenzulernen, mit uns in den Dialog zu treten und gemeinsam an einem sicheren, respektvollen und liebevollen Miteinander für Kinder zu arbeiten.

Das Team der Kinderkrippe milliOHM

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Leitbild

2. Ziele unseres Kinderschutzkonzepts

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Grundlagen nach SGB VIII und Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt

3.2 Die UN-Kinderrechtskonvention in Hinblick auf den präventiven Kinderschutz

3.2.1 Grundbedürfnisse von Kindern

3.2.2 Grundrechte von Kindern

3.3 Umsetzung im Hinblick auf das Recht auf eine geschützte kindliche sexuelle Entwicklung

4. Umsetzung im Hinblick auf das Recht der Partizipation und Mitbestimmung in unserer Kinderkrippe

4.1 Essen

4.2 Wickeln

4.3 Schlafen

4.4 Freispiel

4.5 Verbale und nonverbale Kommunikation

5. Schutzmaßnahmen und Präventionsstrategien anhand der Risikoanalyse

5.1 Gartenzeit und Ausflüge

5.2 Risikomomente mit erhöhter Aufsichtspflicht

5.3 Spezielle Gegebenheiten in der milliOHM Kinderkrippe

6. Schutzmaßnahmen und Präventionsstrategien für und mit Mitarbeitenden

6.1 Vor Beginn eines Dienstverhältnisses

6.2 Mitarbeiterschulung und -Sensibilisierung

6.3 Prävention durch klar geregelten Verhaltenskodex

6.4 Beschwerdemanagement und deren Umgang in unserer Einrichtung

6.4.1 Beschwerdemanagement für Kinder

6.4.2 Beschwerdemanagement für Eltern

6.4.3 Beschwerdemanagement für Personal

6.5 Zusammenarbeit mit den Eltern und externen Fachstellen

6.6 Beobachtung und Dokumentation von Auffälligkeiten

7 Verdacht der Kindeswohlgefährdung

7.1 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

7.1.1 Notfallplan Meldewege und Kinderschutzordner im Fall X

7.1.2 Schritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung *außerhalb* der Einrichtung

7.1.3 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung *innerhalb* der Einrichtung

7.1.3.1 Vorgehen und Umgang des Trägers bei Übergriffigem Verhalten *eines Mitarbeiters*

7.1.3.2 Handlungsschritte bei übergriffigem Verhalten eines Mitarbeiters

7.1.3.3 Weitere Schritte je nach Einschätzung

7.1.4 (Verdacht auf) sexualisierte Gewalt

7.1.4.1 Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt

7.1.4.2 Täter/Innen

7.1.4.3 Link zur Meldung an das Jugendamt der Stadt Nürnberg

7.1.5 Übergriffe *zwischen Kindern untereinander*

7.1.6 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

7.1.7 Pädagogisches Handeln bei Grenzverletzungen und Übergriffen zwischen Kindern

7.1.8 Weitere wichtige Hinweise

7.2 Schutz des betroffenen Kindes

7.3 Zusammenarbeit mit Behörden und Fachstellen

7.3.1 Dokumentation bei Nichteinhaltung der Abholzeit

7.3.2 Maßnahme bei Nicht-Abholung des Kindes

8. Rehabilitation fälschlich verdächtigter Mitarbeitender

8.1 Ziel des Rehabilitationsverfahrens

8.2 Ablauf des Rehabilitationsverfahrens

8.2.1 Feststellung der Unbegründetheit des Verdachts

8.2.2 Klärungsgespräch mit der betroffenen Person

8.2.3 Transparente Kommunikation im Team

8.2.4 Schriftliche Entlastung durch den Träger

8.2.5 Begleitete Wiedereingliederung

8.2.6 Mögliche Supervision und fachliche Begleitung

8.2.7 Organisatorische Maßnahmen (bei Bedarf)

8.3 Dokumentation

8.4 Abschluss des Rehabilitationsverfahrens

9 Datenschutz und Vertraulichkeit

10 Evaluation und Weiterentwicklung des Konzeptes

11 Schlusswort

12 Anlaufstellen und Ansprechpartner

Leitbild

Unser Leitbild spiegelt die Werte wider, die wir in der Arbeit mit den Kindern und Familien vertreten. Wir sind davon überzeugt, dass jedes Kind das Recht auf Schutz, Förderung und Unterstützung in einem liebevollen und respektvollen Umfeld hat.

Unser Ziel ist es, eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder sicher und geborgen fühlen. Wir fördern ihre körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung und schützen sie vor Gefahren. Dabei legen wir besonderen Wert darauf, sowohl die Rechte der Kinder als auch die Bedürfnisse und Anliegen der Eltern zu respektieren.

Unser Handeln orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- **Achtung der Kinderrechte:** Jedes Kind hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit und auf eine gewaltfreie Erziehung.
- **Vertrauen und Offenheit:** Wir bauen ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Eltern auf und suchen aktiv den Dialog, wenn es um das Wohl des Kindes geht.
- **Transparenz und Verantwortung:** Wir sind verantwortlich für die Sicherheit der Kinder und handeln transparent und nachvollziehbar.
- **Prävention und Sensibilisierung:** Wir schaffen durch regelmäßige Schulungen und klare Verhaltensregeln eine präventive Kultur, die Missbrauch und Vernachlässigung vermeidet.

Der bereits oben genannte Schutzauftrag ist im Grundgesetz verankert:

„(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Bestätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte der Kinder und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allem vor Gewalt schützen:

„(2) die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind (...) den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; (...)“.

Über die Vereinbarungen der Jugendämter zur „Sicherstellung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII“ ist dieser an uns als Einrichtung delegiert.

Im BGB laut §1631 heißt es zudem:

„Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.

Deshalb setzen wir als Kinderkrippe milliOHM alles daran, diese rechtlichen Vorgaben umzusetzen und jedes Kind zu schützen!

2. Ziele unseres Kinderschutzkonzepts

Unser Kinderschutzkonzept verfolgt mehrere übergeordnete Ziele, um das Wohl der Kinder in jeder Hinsicht zu schützen und die gesamte Einrichtung in ihrem Umgang mit Kinderschutzfragen zu stärken. Die spezifischen Ziele sind:

- **Prävention von Kindeswohlgefährdung:** Potenzielle Gefährdungssituationen sollen frühzeitig erkannt und durch präventive Maßnahmen verhindert werden.
- **Erkennen von Gefährdungen:** Mitarbeitende sollen in der Lage sein, Anzeichen für Missbrauch und Vernachlässigung zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.
- **Schutz der Kinder:** Bei Verdacht auf Misshandlung oder Missbrauch wird unverzüglich gehandelt, um das Kind zu schützen.
- **Schulung und Sensibilisierung:** Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig zu den Themen Kinderschutz und Prävention geschult, um im Ernstfall handlungsfähig zu sein.
- **Verantwortung und Zusammenarbeit:** Wir schaffen eine Kultur der gemeinsamen Verantwortung, in der Mitarbeitende, Eltern und externe Partner eng zusammenarbeiten.

3. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Kinderschutz sind in verschiedenen Gesetzestexten festgelegt, darunter das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), die UN-Kinderrechtskonvention und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Unsere Einrichtung hält sich an diese Vorgaben und arbeitet eng mit dem zuständigen Jugendamt sowie anderen Fachstellen zusammen, um den bestmöglichen Schutz für Kinder zu gewährleisten.

Im Folgenden wird auf die rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes näher eingegangen.

3.1. Rechtliche Grundlagen nach SGB VIII und Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt

Nach §45 des SGB VIII ist geschrieben, dass eine Betriebserlaubnis nur zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder innerhalb der Einrichtung gewährleistet ist.

Dies ist anzunehmen, wenn:

- Die dem Zwecken der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- Die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- Die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden und
- Zur Sicherung des Rechts von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Bezüglich der Möglichkeit für eine Beschwerde werden wir später in unserem Beschwerdemanagement näher darauf eingehen.

In § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten der Einrichtung geregelt. Diese entstehen auch bei Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. In Art. 9b BayKiBiG und § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Kindertageseinrichtungen geregelt. Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz hat einen eigenen Abschnitt zur Sicherung des Kindeswohls. Hier steht geschrieben:

- (1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass
 - Deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen,
 - Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, sowie
 - Die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§8a SGB VIII regelt vorerst die Aufgaben des Jugendamtes. Das Jugendamt delegiert jedoch seine Garantenpflicht zur Sicherung des Kindeswohl auch an die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Zusammenarbeit ist hierbei ganz klar geregelt.

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungs-berechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hat das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken, ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personenberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch zu erbringen, ist sicherzustellen, dass
 - Deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

- Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, sowie
- Die Erziehungsberechtigten und das Kind oder der jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Bei einem Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohl wird und muss umgehend das zuständige Jugendamt informiert werden.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personenberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Laut §8b SGB VIII haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch die Einrichtung geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

3.2. Die UN- Kinderrechtskonvention in Hinblick auf den präventiven Kinderschutz

3.2.1 Grundbedürfnisse von Kindern

Die UN-Kinderrechtskonvention definiert die Kinderrechte basierend auf den sieben Grundbedürfnissen von Kindern. Demnach brauchen Kinder:

1. Beständige, liebevolle Beziehungen
2. Körperliche Unversehrtheit
3. Individuelle Erfahrungen
4. Entwicklungsgerechte Erfahrungen
5. Grenzen und Strukturen
6. Stabile und unterstützende Gemeinschaften
7. Eine sichere Zukunft für die Menschheit

Das Bundeskinderschutzgesetz in Deutschland trat 2012 in Kraft und brachte umfassende Verbesserungen im Bereich des Kinderschutzes. Es regelt sowohl den präventiven als auch den aktiven Kinderschutz.

3.2.2 Grundrechte von Kindern

Das Kindeswohl umfasst die Gesamtheit aller Bedingungen, die ein Kind für eine gesunde Entwicklung benötigt. Dazu gehören folgende Grundrechte:

- Recht auf Liebe, Anerkennung und Akzeptanz
- Recht auf Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Recht auf Achtung der Individualität und Einzigartigkeit
- Recht auf Partizipation und Mitbestimmung
- Recht auf Bildung und altersgerechte Entwicklung
- Insbesondere das Recht auf eine geschützte kindliche sexuelle Entwicklung

3.3 Umsetzung im Hinblick auf das Recht auf eine geschützte kindliche sexuelle Entwicklung

Für das Recht auf eine geschützte kindliche sexuelle Entwicklung, haben wir ein gesondertes einrichtungsspezifisches sexualpädagogisches Konzept entwickelt. – Siehe gesonderte Anlage.

4. Umsetzung im Hinblick auf das Recht der Partizipation und Mitbestimmung in unserer Kinderkrippe

Kinder haben ein Recht auf Partizipation und Mitbestimmung im Alltag der Kinderkrippe. Die nachfolgenden Schlüsselsituationen wie Essen, Wickeln und Schlafen zeigen, wie Partizipation in unserer Einrichtung umgesetzt wird.

4.1 Essen

- Kein Kind muss bei uns sein Essen probieren.
- Es gibt ein Angebot, das Kind entscheidet selbst, was es essen möchte und was nicht.
- Jedes Kind bekommt einen Nachtisch, auch wenn die Hauptspeise zuvor nicht gegessen wurde.
- Kinder erhalten ein Alternativangebot, falls sie absolut nichts zu Mittag gegessen haben.
- Pädagogische Fachkräfte essen mit – wenn sie dies möchten –, um ein Vorbild für die Kinder zu sein.
- Kinder dürfen sich selbst Wasser und Tee einschenken. Bei Bedarf wird ihnen geholfen.
- Das Besteck wird von den Kindern ausgewählt und in der Mitte des Tisches bereitgestellt.
- Ein Latz ist kein Muss, die Kinder werden jedoch dazu ermutigt. Sie dürfen sich selbst einen auswählen.
- Die Kinder werden aktiv in den Essensprozess eingebunden, z. B. indem sie sich eine zweite Portion selbst nehmen dürfen. Nach dem Essen können sie – wenn sie möchten – selbst ihren Platz aufräumen und sich vor einem Spiegel säubern.
- Wenn die Kinder mit dem Essen fertig sind, dürfen sie zeitnah aufstehen.

4.2 Wickeln/ Sanitärbereich

- Die Kinder entscheiden, von wem sie gewickelt werden möchten.
- Kinder können sich aktiv am Wickelprozess beteiligen, indem sie z. B. eine Windel aus dem Körbchen holen oder Feuchttücher entnehmen.
- Kinder entscheiden selbst, ob und wann sie auf die Toilette gehen möchten und ob sie dabei Begleitung wünschen.
- Neue Mitarbeitende sind vom Wickeldienst ausgenommen, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten – es sei denn, ein Kind äußert ausdrücklich den Wunsch, von dieser Fachkraft gewickelt zu werden.
- Kinder können entscheiden, ob sie ein Übergangs- oder Begleitobjekt (z. B. Kuscheltier, Schnuller, Spielzeug) mit zum Wickeln nehmen möchten.
- Der Sanitärbereich ist geschützt durch insgesamt 3 Vorhänge: 1 vor dem Wickeltisch, 1 vor den Toiletten und ebenso einer vor der Dusche.

4.3 Schlafen

- Kinder entscheiden selbst mit, ob und welche Kleidung sie zum Schlafen ausziehen möchten.
- Die Schlafstätten sind so gewählt, dass Kinder jederzeit selbstständig aufstehen können.
- Schnuller, Decke und Kuscheltier dürfen von zu Hause mitgebracht und genutzt werden.
- Jedes Kind verfügt über eine eigene Schlafbox mit einem Bild, damit es seine Kleidung selbstständig verstauen kann.
- Kein Kind muss schlafen. Die Kinder dürfen sich ausruhen oder sich für eine begrenzte Zeit (30–45 Minuten) leise beschäftigen.
- In unserer Einrichtung werden keine Kinder geweckt.
- Die Fachkräfte begleiten jedes Kind individuell in den Schlaf.

4.4 Freispiel

- Kinder entscheiden selbst WOMIT sie spielen möchten und haben freien Zugang zu vielfältigen Materialien
- Kinder entscheiden selbst mit WEM sie spielen möchten. - keine erzwungenen Gruppen oder Partnerzuweisungen
- Den Ort ihres Spiels dürfen sie eingeschränkt selbst bestimmen – z. B. Baubereich, Kuschecke, Garten, Hochebene
- Spieldauer so gut wie möglich selbst festlegen – sie dürfen vertieft in ein Spiel bleiben, ohne nicht notwendige Unterbrechung durch Zeitdruck
- „Nein“ sagen dürfen – zu Angeboten, Spielpartnern oder Berührungen
- Spiel beenden, wenn sie möchten – ohne Zwang zur Fertigstellung oder Bewertung
- Gefühle und Bedürfnisse ausdrücken – verbal oder nonverbal (z. B. Rückzug, Weinen, Freude)
- Grenzen setzen – z. B. „Ich will das nicht“, ohne übergangen zu werden
- Sich zurückziehen dürfen – in geschützte Bereiche, wenn sie Ruhe brauchen
- Fehler machen dürfen – ohne Sanktionierung oder Überkorrektur, als Teil des Lernprozesses

Dieses wird aktiv durch eine sensible, begleitende Haltung der pädagogischen Fachkräfte unterstützt. Die Botschaft an das Kind lautet: *„Du bist wichtig. Deine Meinung zählt.“* – eine wesentliche Grundlage für gelebten Kinderschutz und eine frühkindliche Demokratiebildung.

4.5 Verbale und Nonverbale Kommunikation

Bei uns achten wir auf verbale aber auch im Besonderen auf die nonverbale Kommunikation unserer Kinder. Die Gestik und betont die Mimik ist bei Kleinstkindern ausschlaggebend. Da viele Kinder sich noch nicht sprachlich ausdrücken können ist hierbei eine besondere Feinfühligkeit und Sensibilität der Fachkräfte angebracht, um die Signale jedes Kindes deuten und entsprechend darauf reagieren zu können.

Verbale Kommunikation – Was ich sagen darf und was gehört wird:

- „Ich will das nicht!“ – Mein Nein wird akzeptiert.
- „Ich möchte mitspielen.“ – Ich darf mich selbst einbringen.
- „Ich bin traurig/müde/wütend.“ – Meine Gefühle werden ernst genommen und dürfen ebenso gezeigt werden.
- „Ich will heute lieber malen als draußen spielen.“ – Ich darf meine Wünsche äußern.
- „Hör auf!“ – Ich kann mich gegen unangenehmes Verhalten wehren.
- „Hilf mir bitte.“ – Ich kann um Unterstützung bitten, wenn ich sie brauche.
- „Ich habe eine Idee.“ – Meine Gedanken werden gehört und aufgegriffen.

Nonverbale Kommunikation – Was ich zeigen darf und was verstanden wird:

- Ich ziehe mich zurück – das heißt: *Ich brauche Ruhe oder Schutz.*
- Ich drehe mich weg oder halte Abstand – das heißt: *Ich will gerade keinen Kontakt.*
- Ich zeige auf etwas – das heißt: *Ich habe Interesse oder brauche Hilfe damit.*
- Ich lächle, lache oder strahle – das heißt: *Ich fühle mich wohl.*
- Ich schüttle den Kopf – das heißt: *Ich bin nicht einverstanden.*
- Ich biete ein Spielzeug an – das heißt: *Ich möchte teilen oder in Kontakt treten.*
- Ich weine oder werde laut – das heißt: *Ich bin überfordert oder brauche Nähe/ oder möchte gerade nicht.*

Was daraus folgt – gelebte Partizipation bedeutet für die Kinder:

- Ich werde beobachtet und verstanden – auch ohne viele Worte.
- Meine Signale werden nicht übersehen oder übergangen.
- Pädagogische Fachkräfte reagieren feinfühlig auf das, was ich sage oder zeige.
- Ich darf mitentscheiden, was gut für mich ist.
- Ich bin nicht klein, ich bin wichtig.

Diese Perspektive hilft pädagogischen Fachkräften dabei, die Beteiligung auch der aller kleinsten Kinder ernst zu nehmen – selbst dann, wenn sie noch nicht sprechen können.

5. Schutzmaßnahmen und Präventionsstrategien anhand der Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist eine präventive Maßnahme, um Gefahren zu erkennen, zu vermeiden und sich ihrer bewusst zu werden. Sie kann Schwachstellen aufzeigen, die Unfälle oder Übergriffe begünstigen. Wir, die Kinderkrippe milliOHM, haben mögliche Gefahrenquellen identifiziert und uns intensiv mit deren Minimierung auseinandergesetzt.

Erkenntnisse aus unserer Risikoanalyse 2025:

5.1 Gartenzeit und Ausflüge

Fahrzeugsbereich im Garten

Der Garten der milliOHM-Krippe verfügt über einen kleinen Fahrzeugsbereich, in dem sich die Kinder frei, aber innerhalb eines abgegrenzten Bereichs, bewegen können. Dieser Bereich umfasst jedoch eine Treppe, die zu den Büroräumen der Einrichtung führt. Dieser Treppensbereich MUSS stets gesichert sein. Zusätzlich muss dieser Bereich von einer Aufsichtsperson gesichert werden. Ist dies nicht gewährleistet, darf der Fahrzeugsbereich NICHT genutzt werden.

Stolperfallen

Im Garten gibt es derzeit einige Stolperfallen. Eine kleine, für die Kinder jedoch hohe Ebene ist vorhanden. Hier muss stets eine Betreuungsperson bereitstehen, um Stürze zu verhindern. Eine Abgrenzung mit einem Zaun wurde für das Frühjahr 2025 bereits in Auftrag gegeben.

Eincremen

In den wärmeren Monaten wird darauf geachtet, dass alle Kinder bereits morgens von den Eltern eingecremt in die Kita kommen. Zudem hat jedes Kind seine eigene Sonnencreme, die griffbereit am Garderobenplatz hinterlegt ist. Am Nachmittag werden die Kinder erneut vom Kita-Personal eingecremt.

Ausreichender Sonnenschutz

Die Eltern müssen ihren Kindern eine geeignete Kopfbedeckung als Sonnenschutz mitgeben, die jederzeit in der Einrichtung zur Verfügung steht. Falls ein Kind keinen ausreichenden Sonnenschutz hat, muss es leider im Innenbereich betreut werden. Die Eltern werden explizit darauf hingewiesen.

Genügend Flüssigkeitszufuhr

Während der Gartenzeit oder bei Spaziergängen MUSS die Trinkversorgung der Kinder sichergestellt werden – unabhängig vom Wetter. Jedes Kind hat eine eigene Trinkflasche, die eigens für diesen Zweck eingeführt wurde, damit jederzeit die Möglichkeit zum Trinken besteht. Das Personal animiert die Kinder regelmäßig zum Trinken, insbesondere in heißen Sommermonaten.

Treppenabgang in den Garten (hintere Gruppe)

Die hinterste Gruppe der Kinderkrippe verfügt über einen direkten Treppenzugang zum Garten. Besondere Vorsicht ist geboten, um Stürze zu vermeiden. Die pädagogischen Fachkräfte müssen stets beobachten, wie viele Kinder gleichzeitig hinabgehen, und individuell entscheiden, welche Kinder dies bereits selbstständig können. Dies erfordert viel Anleitung. Ein mehrmaliges Hoch- und Hinuntergehen der Betreuungspersonen ist hierbei essenziell.

Gartentür

Die Hauptgartentür, die vom Treppenhaus in den Garten sowie in den Fahrzeugsbereich führt, muss besonders im Blick behalten werden. Diese Tür MUSS AUSNAHMSLOS geschlossen bleiben. Eine Fachkraft muss stets neben der Tür stehen, um zu verhindern, dass ein Kind die Tür öffnet. Diese Tür ist schwer zu öffnen, jedoch besteht die Gefahr, dass ein Kind aus dem Gebäude auf die Straße gelangt.

Wickeln bei Ausflügen:

Bei Ausflügen führen wir immer einen Sichtschutz, sowie eine Wickeltasche mit. Hier achten wir darauf, dass keines unserer Kinder öffentlich ohne Wahrung seiner Intimsphäre ungeschützt gewickelt wird. Eine Wurfmuschel wird ausgelegt und dient so zum Schutz für das gewickelte Kind.

Ausflüge und Spaziergänge

Vor jedem Spaziergang wird geprüft, ob alle notwendigen Utensilien mitgeführt werden:

- Aktuelle Telefonlisten der Eltern
- Erste-Hilfe-Tasche
- Warnwesten für alle Kinder
- Ein Handy für Notfälle
- Getränkeflaschen der Kinder
- Wickeltasche, Sichtschutzmuschel sowie Wechselkleidung

Zusätzlich muss ein Mitarbeitender eine kurze Dokumentation des Ausflugs ausfüllen und diese an eine vor Ort anwesende Person übergeben. So ist jederzeit bekannt, wo sich die Gruppe befindet und wer teilnimmt.

Personal

Im Bereich Personal besteht das Risiko grenzverletzenden oder unangemessenen Verhaltens einzelner Mitarbeitender, sei es durch mangelnde Fachlichkeit, Überforderung oder unklare Rollengrenzen.

Um dieses Risiko zu minimieren, setzt unsere Einrichtung auf regelmäßige Schulungen zum Thema Kinderschutz, einen verbindlichen Verhaltenskodex sowie eine klare Regelung für Melde- und Beschwerdewege. Ergänzend wird die Reflexion des pädagogischen Handelns durch interne Teamsupervisionen unterstützt. Ein erweitertes Führungszeugnis ist für alle Mitarbeitenden verpflichtend. Näheres finden Sie hier unter dem Punkt Personal, sowie unseres Beschwerdemanagements.

Personalmangel

Dieser stellt je nach Auswirkung ein Risiko für die Umsetzung des Kinderschutzes dar. Überlastetes Personal kann Aufsichtspflichten nur eingeschränkt wahrnehmen, was die Fehleranfälligkeit erhöht und den Schutz der Kinder gefährdet. Um dem entgegenzuwirken, verfügt unsere Einrichtung über ein Konzept welches in Form einer Ampel einhergeht. Zu jeder Farbe gibt es diverse Handlungsschritte. Dieses Vorgehen ist jedem Mitarbeiter bekannt und hängt zudem transparent im Eingangsbereich für alle ersichtlich aus. Näheres siehe auch unter Punkt Personalmangel, sowie in unserer Anlage des vorliegenden Kinderschutzkonzeptes.

Externe Besucher

Diese bergen ein mittleres Risiko, insbesondere dann, wenn/falls sie unkontrolliert Zugang zu den Räumlichkeiten erhalten. Die milliOHM Kinderkrippe begegnet diesem Risiko durch ein strukturiertes Zugangskontrollsystem, Besucherregistrierungen sowie die persönliche Begleitung durch Mitarbeitende. Das Team ist darüber hinaus sensibilisiert, auf auffälliges Verhalten von außenstehenden Personen zu achten.

Besichtigungen sowie Besucher werden in Begleitung der Mitarbeitenden vollzogen und die Kinder zu keiner Zeit einer Gefahr ausgesetzt. Sie genießen die gesamte Zeit einen sicheren Hafen in für sie geschützten Räumlichkeiten, welche die Besucher nicht betreten dürfen.

Der Sanitärbereich ist nur zugänglich, wenn sich absolut keines unserer Kinder darin aufhält. Vor jedem externen Besucher oder Besichtigung wird das gesamte Personal informiert und es wird in einem Buch dokumentiert. So wird sichergestellt, dass jeder Mitarbeitende davon Kenntnis erlangt.

Im sozialen Miteinander der Kinder untereinander

Hier bestehen Risiken wie Ausgrenzung, körperliche Übergriffe, unangemessenes Verhalten oder die Missachtung individueller Grenzen. Gerade im Krippenalter stehen Kinder am Anfang ihrer sozialen

und emotionalen Entwicklung und verfügen noch nicht über ausgereifte Fähigkeiten zur Konfliktlösung oder Empathie. Daher sind Verhaltensweisen – wie Beißen, Schubsen oder das Wegnehmen von Spielzeug – nicht ungewöhnlich, müssen jedoch pädagogisch begleitet und in ihrer Wirkung auf andere Kinder sensibel eingeordnet werden. Diesen Herausforderungen begegnen wir mit einem ganzheitlichen und präventiven Ansatz. Die pädagogischen Fachkräfte beobachten das Sozialverhalten der Kinder kontinuierlich, dokumentieren auffällige Situationen und besprechen diese regelmäßig im Team. Konflikte werden kindgerecht moderiert, Gefühle benannt und alternative Verhaltensweisen aufgezeigt. Ziel ist es, die Kinder in ihrer emotionalen und sozialen Kompetenz zu stärken.

Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf der altersgerechten Aufklärung über persönliche Grenzen und körperliche Integrität.

Die Kinder werden im Alltag ermutigt, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen, "Nein" zu sagen und auch die Grenzen anderer zu respektieren. Dies geschieht in Gesprächen, durch Bilderbücher oder Rollenspiele, die ein respektvolles Miteinander fördern.

Darüber hinaus werden Eltern aktiv in die Förderung sozialer Kompetenzen eingebunden.

Transparente Kommunikation über das Verhalten ihrer Kinder, gemeinsame Lösungsansätze und die Einbindung in das Schutzkonzept sorgen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Sinne des Kinderschutzes.

5.2 Risikomomente mit erhöhter Aufsichtspflicht

Podest in der Halle

- Die Eingangshalle verfügt über ein großes Podest mit einem Treppenaufgang, das auf einer Seite nur teilweise durch eine Wand gesichert ist.
- Wenn das Podest genutzt wird, MUSS eine Fachkraft an der Treppe positioniert sein.
- Besondere Aufmerksamkeit ist erforderlich.

Eingangstür

- Während der Spielzeit in der Halle oder beim An- und Ausziehen zur Gartenzeit MUSS die Eingangstür stets im Blick gehalten werden.
- Die Tür ist schwer zu öffnen, aber für einige wenige Kinder dennoch zugänglich.
- Absolute Wachsamkeit ist erforderlich.

Schiebetür am Haupteingang und Treppenaufgang

- Die Kinderkrippe ist nur über eine Schiebetür und einen Treppenaufgang erreichbar.
- Beim Verlassen des Gebäudes in den Garten oder zu Spaziergängen muss der Treppenabstieg besonders beobachtet werden.
- Die Haupteingangstür, die durch eine Schiebetür direkt auf die Straße führt, MUSS ausnahmslos von einer Fachkraft gesichert werden, um zu verhindern, dass Kinder hinauslaufen. Dieses gilt ebenso beim Verlassen des Gartens zurück in die oberen Krippenräume.

Wickeln

- Der Treppenaufgang zum Wickelbereich muss gesichert sein.
- Kein Kind darf den Wickeltisch alleine betreten.
- Eine Fachkraft MUSS neben der Treppe beim Wickeltisch stehen und die Kinder begleiten, da keine seitliche Absicherung vorhanden ist.
- Die Treppe muss nach jeder Benutzung verschlossen werden.
- Während des Wickelns ist der Vorhang geschlossen zu halten (Privatsphäre wahren).
- Es sollten maximal zwei Kinder gleichzeitig gewickelt werden, um Aufsichtspflicht und Privatsphäre zu gewährleisten.

5.3 Spezielle Gegebenheiten in der milliOHM Kinderkrippe

Hausschuh- oder Stoppersockenpflicht

- Kinder rutschen häufig aus.
- Der Boden kann kalt sein.
- Es besteht Rutschgefahr.
- Schutz vor Glasscherben oder Splintern.
- Krabbelkinder müssen eine Noppenstrumpfhose tragen, um nicht auf dem glatten Boden auszurutschen.

Wärmere Kleidung

- Besonders die Beine der Kinder müssen warm genug angezogen sein, da die Krippe NICHT über eine Fußbodenheizung verfügt.
- In den Wintermonaten ist eine zusätzliche wärmende Kleidungsschicht erforderlich (z. B. Strumpfhose unter der Hose).

6. Schutzmaßnahmen und Präventionsstrategien für und mit Mitarbeitenden

6.1. Vor Beginn eines Dienstverhältnisses

Vor jeder Einstellung sichtet die Leitung alle eingegangenen Bewerbungen genau und lädt dann erst zu einem Vorstellungsgespräch ein. Hierbei können auch Fragen zum Thema Kinderschutz gestellt werden. Wenn beide Seiten überzeugt voneinander sind, wird die Interessentin/ Interessent, zum Hospitieren eingeladen. Hierbei erhalten bereits auch die anderen Mitarbeitenden einen ersten Eindruck davon, ob die Bewerberin für unsere Einrichtung geeignet ist. Kommt es dann zu einer Zusage, ist jeder dazu verpflichtet, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor Dienstbeginn dem Arbeitgeber vorzulegen. Ohne dieses kommt kein Dienstvertrag zustande. Jeder Mitarbeitende der Kinderkrippe milliOHM, sei es die Verwaltungskraft, die Hauswirtschaftskraft, Praktikanten oder pädagogisches Fachpersonal, ist dazu verpflichtet, uns ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

6.2. Mitarbeiterschulung und –Sensibilisierung

Jeder Mitarbeiter der Kinderkrippe milliOHM wird regelmäßig in den Bereichen Kinderschutz, Prävention von Missbrauch und Gewalt sowie in den rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes geschult und erhält eine Belehrung mit dem Schwerpunkt "Gewalt gegenüber Kindern" – siehe Anlage. Dies schließt die folgenden Maßnahmen ein:

Einführung und fortlaufende Schulungen:

Alle Mitarbeitenden durchlaufen gesammelt eine Einführungsschulung, die grundlegende Themen des Kinderschutzes abdeckt, einschließlich der Identifizierung von Missbrauchszeichen und der richtigen Reaktion in Verdachtsfällen. Diese wird von der SOKE übernommen. Zudem werden einmal jährlich alle Mitarbeitenden zum Thema Kinderschutz umfassend belehrt und geschult. Dies wird mit einer Unterschrift der Mitarbeitenden bestätigt.

Sicherstellung der Anwendung des einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzepts:

Alle Mitarbeitenden stellen sicher, dass sie in akuten Notfällen richtig reagieren. Dazu gehören auch Übungen und Simulationen von Notfallsituationen. Diese werden einmal jährlich an den Teamtagen sowie nach Bedarf abgehalten. Zudem wissen alle Mitarbeitenden, wo sich das einrichtungsbezogene Kinderschutzkonzept und die wichtigsten Erreichbarkeitsnummern befinden. In gravierenden Notsituationen kann auch jederzeit die Leitung kontaktiert werden.

6.3. Prävention durch klar geregelten Verhaltenskodex

Ein zentraler Bestandteil unserer Kinderschutzarbeit sind klare, schriftlich fixierte Verhaltensregeln, die alle Mitarbeitenden in einem Verhaltenskodex einhalten müssen – siehe Anlage. Bereits im Vorstellungsgespräch kommt dieser zur Sprache, um potenzielle Täter*innen bereits abzuschrecken.

Der Kodex umfasst folgende Grundsätze, die wir uns speziell gesetzt haben:

- Selbstwirksamkeit beim Kind und jedem Gegenüber wird gewahrt
- Respekt und Wertschätzung
- Hilfe geben und auch in Anspruch nehmen
- Klare Regeln für "kindliche Sexualität"
- Fehlerkultur leben
- Bedarfe der Kinder erkennen
- Eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur
- Kollegiales Korrigieren
- Professionelles Handeln
- Bewusstsein für strafrechtliche Konsequenzen bei Fehlverhalten

Respektvolle Kommunikation: Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, respektvoll und achtsam mit den Kindern zu kommunizieren. Körperliche Bestrafung, verbale Herabsetzungen oder jegliche Form von Gewalt sind strikt verboten.

Angemessene Nähe und Berührung: Körperliche Nähe zu den Kindern ist nur in den Situationen zulässig, in denen sie notwendig ist, beispielsweise beim Trösten eines weinenden Kindes oder bei der Unterstützung im Alltag. Dabei wird immer auf die Bedürfnisse und Grenzen des Kindes geachtet.

Verbot von intimen Gesprächen und unangemessenem Kontakt: Gespräche, die intime Themen betreffen, sowie jegliche Form von unangemessenem Kontakt, auch in der digitalen Kommunikation, sind untersagt.

Verhalten bei Gruppensituationen: Wenn Kinder in Gruppen betreut werden, muss jederzeit darauf geachtet werden, dass die Kinder ausreichend beaufsichtigt sind und keine Kinder isoliert oder alleine mit einem Mitarbeitenden bleiben. Für jeden Mitarbeitenden gilt es, diesen Verhaltenskodex zu unterzeichnen. Bei Nichteinhaltung können arbeitsrechtliche Konsequenzen erfolgen.

6.4 Beschwerdemanagement und deren Umgang in unserer Einrichtung

In unserer Einrichtung gibt es die Unterteilung von Beschwerdemöglichkeiten aus Kinder- und Elternseite. Diese werden im Folgenden aufgelistet:

6.4.1 Beschwerdemanagement für Kinder

Achtsamkeit der Fachkräfte:

Da die sprachliche Kommunikation im Krippenalter zum Teil nur sehr bedingt ausgeprägt ist, gilt es, besonders im Alltag auf folgende Äußerungen der Kinder zu achten:

- Mimik
- Gestik
- Körpersprache
- Sprachliche Äußerungen
- Laute
- Veränderte Verhaltensweisen
- Besondere Auffälligkeiten

Diese Äußerungen können auch von anderen Kindern oder Eltern wahrgenommen werden. Hierbei gilt es, entsprechend professionell zu reagieren.

Professionelles Handeln auf Äußerungen der Kinder:

Wenn bei einem Kind eine oder mehrere der oben genannten Äußerungen auftreten, gilt es, hierauf professionell zu handeln. Folgendes ist zu beachten:

- Die Äußerungen des Kindes werden immer ernst genommen.
- Das benötigte Bedürfnis soll wahrgenommen und erkannt werden.
- Dem Kind wird mit Feinfühligkeit und Empathie begegnet.
- Weitere Beobachtungen sind erforderlich.
- Zuhören ist das A und O.
- Es wird angemessen auf die jeweilige Ausgangssituation reagiert.

Im Falle eines Übergriffs unter Kindern:

- Es wird zuerst eine Deeskalation der jeweiligen Situation erfolgen.
- Nach Alternativen und Lösungen wird gesucht und diese werden auch angeboten.
- Die Kinder werden über jeden Schritt hinweg sprachlich begleitet.
- Es wird sich Zeit für das Kind genommen.
- Trost wird gespendet.
- Fragen zum Vorfall werden gestellt.
- Überlegungen werden angestrebt.

Reflexion des Übergriffs und Aufarbeitung:

- Eine Fallbesprechung wird im Team durchgeführt.
- Falls notwendig, wird eine kollegiale Beratung in Betracht gezogen.
- Mitarbeitergespräche werden bei Bedarf geführt.
- Professionelles Handeln wird reflektiert.
- Der Vorgang wird dokumentiert.
- Diskussion und Austausch im Team.

Mögliche Maßnahmen nach der Reflexion:

- Nach Austausch im Team wird über mögliche Alternativen gesprochen und diese werden angewendet.
- Eventuell müssen Abläufe neu durchdacht und gegebenenfalls verändert werden.
- Strukturen müssen möglicherweise neu organisiert werden.
- Maßnahmen werden im Teamprotokoll verschriftlicht.
- Wenn keine Besserung eintritt, wird die ISO-Fachkraft kontaktiert und beratend hinzugezogen.

6.4.2 Beschwerdemanagement für Eltern

Jede Form einer Beschwerde wird von uns ernst genommen und dokumentiert. Es ist uns ein großes Anliegen, die Rückmeldungen schnell aufzuarbeiten, sie zu besprechen und transparent mit ihnen umzugehen.

Elternabende:

Mindestens zweimal jährlich findet ein gemeinsamer Elternabend statt. Hier können die Eltern ebenfalls Feedback oder Anregungen zu verschiedenen Themen geben. Wenn gewünscht, kann auch ein Elternabend zum Thema Kinderschutz abgehalten werden. Bei Elternabenden haben wir immer ein offenes Ohr, da den Eltern am Ende immer Zeit für ihre Anliegen eingeräumt wird.

Mitarbeitende:

Über die pädagogischen Fachkräfte können die Eltern sich im direkten Austausch untereinander beschweren oder Sorgen, Ängste, Bedarfe etc. offen ansprechen. Diese werden im Anschluss weiter an die Leitung getragen und größtenteils auch mit in die wöchentlichen Teambesprechungen aufgenommen.

Leitung:

Bei möglichen Missverständnissen oder Kommunikationsproblemen, die nicht direkt in der Gruppe bewältigt werden können, werden diese immer direkt, manchmal auch zeitnah, mit Hilfe der Leitung geklärt. Ein offenes und transparentes Miteinander wird bei uns großgeschrieben. Oftmals ist die Leitung auch die erste Anlaufstelle für Beschwerden, Anregungen oder Feedback. Diese Anliegen werden immer ernst genommen, dokumentiert und sowohl mit den betreffenden Personen als auch im Team offen angesprochen.

E-Mail:

Ein häufig genutztes Instrument für Beschwerden ist die E-Mail. Hier können Eltern ungeniert eine Mail verfassen und der Leitung zukommen lassen. Diese wird offen und transparent bearbeitet.

Telefon:

Auch über das Telefon können sich Eltern im Zeitraum von 07:30-08:30 Uhr und ab 14:00 Uhr bis Schließung der Kinderkrippe beschweren, Feedback oder Anregungen geben.

Kita-App:

Ein ebenfalls gern genutztes Instrument ist unsere Kita-App. Hier können Eltern Rückmeldungen oder Beschwerden per Smartphone an die gesamte Einrichtung oder persönlich an Adressaten übermitteln. Hier wird meistens direkt darauf eingegangen. Bei Bedarf findet ein Gesprächstermin statt.

Gesprächstermin:

In manchen und oft komplizierteren Fällen wird ein Gesprächstermin, meist mit der Leitung, vereinbart. Hier können sich Eltern in einem geschützten Rahmen äußern und es wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht, sodass alle Beteiligten mit einem guten Gefühl aus dem Gespräch gehen.

Entwicklungsgespräch:

Einmal jährlich bieten wir den Eltern ein sogenanntes Entwicklungsgespräch für ihr Kind an. In diesen Gesprächen geht es hauptsächlich um die Entwicklung des Kindes. Jedoch kann hier der geschützte Rahmen auch für Beschwerden oder Anregungen der Eltern genutzt werden.

Reflexionsgespräch:

Nachdem die Kinder ihre Eingewöhnung gut bewältigt haben und vollständig in der Gruppe angekommen sind, findet ein Eingewöhnungsreflexionsgespräch statt. Hier können die Eltern ebenfalls anmerken, ob sie mit der Eingewöhnung zufrieden waren, was ihnen vielleicht gefehlt hat und was man eventuell besser hätte machen können. Der Austausch findet in einem geschützten Rahmen mit der Bezugserzieherin statt, sodass alle Parteien in Ruhe über diese Themen sprechen können.

Elternbeirat:

Der Elternbeirat tagt ca. alle 2-3 Monate, je nach Anlass. In der Elternbeiratssitzung können Themen von der Leitung sowie vom Elternbeirat besprochen werden. Da dieser die gesamte Elternschaft vertritt, ist er auch mit allen Eltern verbunden. Falls es Beschwerden, Anliegen etc. gibt, kann dies über den Elternbeirat an die Leitung herangetragen werden, da dieser das Bindeglied zwischen Kita und Elternschaft darstellt. Die Themen werden jederzeit ernst genommen und dokumentiert.

Jährliche Elternbefragung und deren Auswertung:

Einmal jährlich findet eine anonyme Elternbefragung statt. Diese umfasst konzeptionellen, pädagogischen, alltäglichen und situativen Fragen, die den Eltern gestellt werden. Hier können sie ihre Zufriedenheit, mögliche Anliegen, Vorschläge zur Änderung, Beschwerden und Feedback hinterlassen. Die gesamte Befragung wird nach Abgabedatum ausgewertet und für alle Eltern im Eingangsbereich veröffentlicht.

6.4.3 Beschwerdemanagement Personal

Beschwerden vom Personal werden immer ernst genommen und es wird gleich nach einer Lösungsmöglichkeit gesucht, um diese zu lösen.

Über Leitung:

Beschwerden gelangen bei uns in 1. Linie über die Leitung. Diese kümmert sich in der 1. Und meist auch letztens Instanz um die Beschwerden des jeweiligen Mitarbeiters. Sie nimmt sich der Beschwerde an, welche auch zeitlich aufgenommen und dokumentiert und in der Akte des Mitarbeiters abgelegt wird. Durch Gespräche und gegebenenfalls Handlungsschritten, versucht diese die Beschwerde zu deeskalieren und neue Lösungsmöglichkeiten zu finden.

Falls diese an der Thematik der Beschwerde scheitern sollte, wird sie die Beschwerde weiter an die Geschäftsführung oder wenn diese die Beschwerde umfasst an den Träger weiterleiten.

Über Geschäftsführung:

Die Geschäftsführung nimmt in der Regel ebenfalls durch die gleichzeitig besetzte Stelle der Pädagogische Leitung Beschwerden, direkt entgegen, wenn es diese nicht tangiert. Bei strukturellen oder finanziellen Beschwerden, wird diese sie an die Trägerschaft weiterleiten. Durch Gespräche wird hierbei dann nach einer Lösung gesucht. Über Träger:

Sollten Beschwerden die Trägerschaft erreichen, wird diese in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und der Leitung im monatlichen Jour fix eine Lösung versuchen zu finden.

Beschwerden können jedoch auch direkt an die Trägerschaft gelangen und diese muss dann tätig werden und mit den Betroffenen Teilen in Kontakt treten.

6.5 Zusammenarbeit mit den Eltern und externen Fachstellen

Die Eltern sind die ersten und wichtigsten Partner im Kinderschutzprozess. Wir setzen auf eine enge und respektvolle Zusammenarbeit.

Vor Aufnahme des Kindes in unserer Einrichtung

Nach Artikel 9b BayKiBiG ist zum Schutz aller die Vorlage des U-Heftes und der Masernschutzimpfung verpflichtend. Bereits bei der Vertragsunterzeichnung werden die Personenberechtigten von uns aufgefordert, das U-Heft und den Impfpass des jeweiligen neuen Kindes vorzulegen. Hierbei wird darauf geachtet, dass bis dato alle erforderlichen U-Untersuchungen erfolgt sind. Bei Nichterfüllung werden die Personenberechtigten darauf hingewiesen, diese umgehend nachzuholen. Auch der Impfpass wird auf den bestehenden Masernschutz überprüft. Bei Kindern, die den gesetzlichen Impfstatus nicht ausreichend erfüllen, werden die Eltern aufgefordert, diesen nachzuholen, da ihnen ansonsten der Eintritt und der Platz in der Einrichtung verwehrt wird.

Notfallampel bei Personalengpässen – siehe Anlage

Zur Anschaulichkeit der aktuellen personellen Lage in unserer Einrichtung hängt im Eingangsbereich eine große Ampel mit den Farben Grün, Gelb, Orange und Rot. Der Pfeil zeigt jeweils an, wie die personelle Lage derzeit ist.

Entsprechend der Farbe ist eine Erklärung daneben angegeben, was bei einem Farbwechsel geschieht. Um die bestmögliche Betreuung der Kinder gewährleisten und das Kindeswohl schützen zu können, wird die Ampelstellung täglich überprüft. Bei einer Änderung der Ampelstellung auf eine andere Farbe werden die Eltern umgehend informiert, und die entsprechenden Maßnahmen werden ergriffen.

Beratung und Unterstützung

Wenn es zu Problemen oder Verdachtsmomenten kommt, bieten wir den Eltern Unterstützung und Beratungsangebote an. Wir helfen dabei, Lösungen zu finden und, falls nötig, geeignete externe Stellen wie das Jugendamt oder Beratungsdienste hinzuzuziehen. Diese Gespräche werden sorgfältig dokumentiert und in der jeweiligen Kinderakte abgelegt. Es ist uns ein großes Anliegen, den Eltern Aufklärungsarbeit zu leisten und ihnen in schwierigen Zeiten die nötige Unterstützung und Beratung zu bieten. Ein transparenter Austausch ist uns hierbei besonders wichtig.

Externe Fachstellen

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung arbeiten wir eng mit Fachstellen wie dem Jugendamt, Kinderschutzorganisationen und Fachberatungsstellen wie dem SOKE-Verein zusammen, um eine schnelle und effektive Klärung zu erreichen. Eine ISO-Fachkraft, die rund um die Uhr von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellt wird, ist jederzeit erreichbar.

6.6 Beobachtung und Dokumentation von Auffälligkeiten

Die sorgfältige Beobachtung und Dokumentation von Verhaltensauffälligkeiten und anderen möglichen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung sind von zentraler Bedeutung. Deshalb wenden wir folgende Maßnahmen an:

Beobachtungsprotokolle

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Auffälligkeiten oder Veränderungen im Verhalten der Kinder zu dokumentieren. Dies betrifft sowohl körperliche Verletzungen als auch psychische oder emotionale Veränderungen, wie Angstzustände oder ungewöhnliche Rückzüge. Diese werden dokumentiert und in der Fallakte abgelegt. Zudem wird jeder Vorfall und jede Auffälligkeit durch eine transparente Teamkultur offen dargelegt und der Leitung geschildert. Gemeinsam wird anschließend darüber gesprochen, Hypothesen aufgestellt, Lösungen vereinbart und auch mit den Eltern wird ins Gespräch gegangen.

Regelmäßige Fallbesprechungen und kollegiale Beratung

Einmal wöchentlich findet unsere Teamsitzung statt. In dieser werden bei Bedarf Fallbesprechungen durchgeführt, bei denen auffällige Verhaltensweisen von Kindern gemeinsam mit der Leitung und gegebenenfalls externen Fachkräften besprochen werden. Auch die kollegiale Beratung wird bei uns angewendet, um einen genaueren Blick auf den Fall zu werfen, sodass jeder seine Meinung dazu äußern kann. Dies wird ebenfalls sorgfältig dokumentiert.

Sorgfältige Fallakte

Für jedes Kind wird eine vertrauliche Fallakte geführt, in der alle relevanten Informationen zum Kind, der Familie, Vertragsunterlagen, Nachweise des Masernschutzes, Einverständniserklärungen, Entwicklungsbögen, Notizen aus Elterngesprächen, Dokumentationen von Vorkommnissen oder Verhaltensauffälligkeiten, Elterngesprächsprotokolle etc. dokumentiert werden. Diese Akten sind nur für befugte Personen zugänglich.

7. Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung ist in der Regel keine medizinisch feststellbare „Diagnose“. Vielmehr sind pädagogische Fachkräfte verpflichtet, für jedes einzelne Kind und jede konkrete Situation eine fachliche Einschätzung vorzunehmen. Diese Einschätzung muss unverzüglich erfolgen, sobald sogenannte **gewichtige Anhaltspunkte** bekannt werden (§ 8a SGB VIII).

Zur fachlichen Einschätzung ist eine **insoweit erfahrene Fachkraft (IsoFak)** hinzuzuziehen, die das Team im weiteren Prozess beratend begleitet.

Von einer Kindeswohlgefährdung ist auszugehen, wenn **alle drei folgenden Kriterien gleichzeitig erfüllt sind**:

Die Gefährdung besteht **gegenwärtig**.

Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung ist **erheblich**.

Die Schädigung ist **mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar**, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

7.1 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Sollte ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestehen, wird dieser unverzüglich an die Leitung gemeldet. Die Leitung, prüft in enger Zusammenarbeit mit der ISO Fachkraft, ob der Verdacht begründet ist und welche Schritte erforderlich sind. Die Meldung kann ebenfalls auch anonym erfolgen, falls der oder die Mitarbeiterin ihren Namen nicht bekannt geben möchte. In jedem Fall wird der Schutz des Kindes priorisiert und falls nötig, wird sofort das Jugendamt informiert.

Kinder werden zu keinsten Zeit von unserem Pädagogischen Fachpersonal weiter befragt!

7.1.1 Notfallplan, Meldewege und Kinderschutzordner im Fall X

Ein klar strukturierter Notfallplan hilft uns, im Falle eines Verdachts auf Misshandlung oder Vernachlässigung schnell und richtig zu reagieren:

- Notfallmaßnahmen: Sobald ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, wird sofort der festgelegte Notfallplan aktiviert. Dies umfasst die sofortige Meldung an die Leitung der Einrichtung, die weitere Schritte koordiniert, sowie gegebenenfalls die sofortige Kontaktaufnahme des Jugendamtes der Stadt Nürnberg.
- Meldesystem: Alle Mitarbeitenden wissen, dass sie den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umgehend melden müssen. Die Leitung sorgt dafür, dass die Meldung an die entsprechenden Stellen weitergegeben wird und der Prozess transparent dokumentiert wird.
- Externe Stellen: In akuten Fällen wird die Polizei oder der Kinderschutzbund kontaktiert, um die sofortige Sicherheit des Kindes zu gewährleisten.

7.1.2 Schritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung *außerhalb* der Einrichtung

Mitarbeitende der Einrichtung haben nach §8a SGB VIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Wohl eines Kindes außerhalb der Einrichtung (z. B. im familiären Umfeld) gefährdet sein könnte, wird nachfolgendem verbindlichen Verfahren gehandelt.

Für unsere Einrichtung gibt es spezifische Abläufe, die sicherstellen sollen, dass bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung schnell und professionell gehandelt wird. Hier ist unser Ablaufplan, der auf die Situation in unserer Kinderkrippe zugeschnitten ist:

1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten

Fachkräfte nehmen Veränderungen im Verhalten, körperliche Auffälligkeiten oder Aussagen von Kindern aufmerksam wahr und ernst. Hinweise können beispielsweise sein:

- auffällige Verletzungen oder Vernachlässigungsanzeichen
- starke Verhaltensänderungen (z. B. Rückzug, Angst, Aggressivität)
- wiederholte Hinweise des Kindes auf belastende Situationen im familiären Umfeld
- deutliche Entwicklungsauffälligkeiten ohne erkennbare Ursache

2. Zeitnahe und sachliche Dokumentation

Beobachtungen werden unmittelbar schriftlich festgehalten. Die Dokumentation erfolgt sachlich und ohne Interpretation. Festgehalten werden insbesondere:

- Datum, Uhrzeit und Situation der Beobachtung
- beteiligte Personen
- konkrete Beobachtungen
- wörtliche Aussagen des Kindes (wenn vorhanden)

3. Information der Einrichtungsleitung

Die beobachtende Fachkraft informiert unverzüglich die Einrichtungsleitung über ihre Wahrnehmungen. Gemeinsam wird eine erste Einschätzung der Situation vorgenommen und das weitere Vorgehen abgestimmt.

4. Kollegiale Beratung / interne Gefährdungseinschätzung

Die Beobachtungen werden im fachlichen Rahmen reflektiert. Ziel ist eine gemeinsame Einschätzung der Situation und die Vorbereitung weiterer Schritte.

5. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF)

Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bestehen, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß §8a SGB VIII hinzugezogen. Diese unterstützt die Einrichtung bei der fachlichen Gefährdungseinschätzung und der Planung weiterer Maßnahmen.

6. Gespräch mit den Sorgeberechtigten

Sofern hierdurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird, wird das Gespräch mit den Sorgeberechtigten gesucht. Die Beobachtungen werden transparent und wertschätzend angesprochen. Ziel ist es, gemeinsam Lösungen zum Schutz und zur Unterstützung des Kindes zu finden.

7. Einschaltung des Jugendamtes

Wenn sich im Rahmen der Gefährdungseinschätzung der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bestätigt oder die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wird das zuständige Jugendamt informiert.

8. Weitere Begleitung und Dokumentation

Die Situation des Kindes wird weiterhin aufmerksam beobachtet und dokumentiert. Die Einrichtung arbeitet im weiteren Verfahren eng mit dem Jugendamt und ggf. weiteren Fachstellen zusammen.

Grundsätze des Handelns

- Der Schutz des Kindes hat oberste Priorität.
- Alle Schritte erfolgen sorgfältig, transparent und nachvollziehbar.
- Beobachtungen und Entscheidungen werden dokumentiert.
- Die gesetzlichen Vorgaben des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII werden eingehalten.

7.1.3 Schritte bei übergriffigem Verhalten von Mitarbeitenden innerhalb der Einrichtung

Wenn Mitarbeitende Anzeichen für übergriffiges Verhalten durch Kolleginnen oder Kollegen gegenüber Kindern wahrnehmen oder entsprechende Hinweise erhalten, ist umgehend und strukturiert zu handeln. Der Schutz des Kindes hat oberste Priorität.

1. Wahrnehmung und erste Einschätzung

Beobachtungen oder Hinweise auf übergriffiges Verhalten werden ernst genommen. Die wahrnehmende Person bewahrt Ruhe und sorgt zunächst dafür, dass die Situation beendet wird, sofern sie unmittelbar stattfindet.

2. Sicherstellung des Kinderschutzes

Das betroffene Kind wird aus der Situation herausgenommen und von einer vertrauten Fachkraft betreut. Der betreffende Mitarbeitende wird unmittelbar aus dem direkten Kontakt mit Kindern genommen, bis der Sachverhalt geklärt ist.

3. Unverzügliche Information der Einrichtungsleitung

Die beobachtende Fachkraft informiert umgehend die Einrichtungsleitung. Ist die Einrichtungsleitung selbst betroffen, wird direkt der Träger informiert.

4. Dokumentation

Die Beobachtungen werden zeitnah und sachlich dokumentiert. Dabei werden ausschließlich Fakten festgehalten (Datum, Uhrzeit, Ort, beteiligte Personen, konkrete Beobachtung, wörtliche Aussagen des Kindes). Interpretationen oder Bewertungen sind zu vermeiden.

5. Einschaltung des Trägers

Die Einrichtungsleitung informiert unverzüglich den Träger der Einrichtung. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen abgestimmt.

6. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF)

Zur fachlichen Einschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII hinzugezogen. Diese unterstützt bei der Gefährdungseinschätzung und bei der Planung weiterer Maßnahmen.

7. Information des Jugendamtes

Besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, wird das zuständige Jugendamt informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt.

8. Information der Eltern

Die Eltern des betroffenen Kindes werden zeitnah informiert. Die Information erfolgt in Abstimmung mit dem Träger und gegebenenfalls dem Jugendamt.

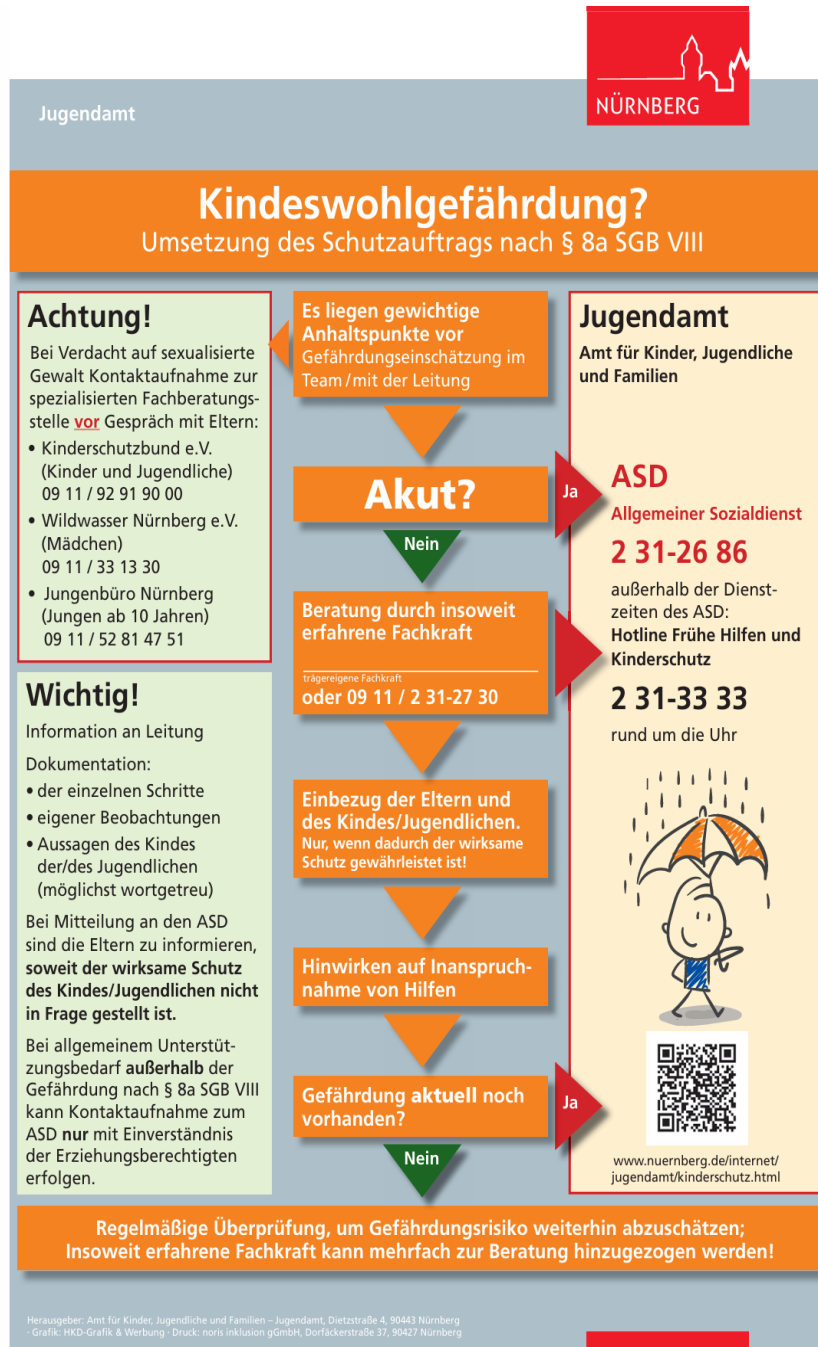
9. Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Der Träger prüft arbeitsrechtliche Konsequenzen gegenüber dem betroffenen Mitarbeitenden (z. B. Freistellung, Abmahnung, Versetzung, Kündigung). Bei strafrechtlich relevanten Vorfällen kann eine Anzeige erfolgen.

10. Unterstützung des Teams und Aufarbeitung

Das Team wird – unter Wahrung des Datenschutzes – über die Schutzmaßnahmen informiert. Bei Bedarf werden Supervision oder fachliche Beratung angeboten, um die Situation gemeinsam aufzuarbeiten.

Umsetzung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII



https://www.nuernberg.de/imperia/md/jugendamt/dokumente/fachkraefte/8a-plakat_kinderschutz_freie_traeger.pdf

7.1.3 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung *innerhalb* der Einrichtung

7.1.3.1 Vorgehen und Umgang des Trägers bei Übergriffigem Verhalten *eines Mitarbeiters*

1. Verantwortung des Trägers

Als Kinderkrippe sind wir gemäß §45 SGB VIII sowie §8a SGB VIII verpflichtet, Kinder in unserer Einrichtung vor jeder Form von Gewalt, Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen. Dazu gehört insbesondere der Schutz vor übergriffigem Verhalten durch Mitarbeitende.

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, emotionale Sicherheit und körperliche Unversehrtheit (Art. 19 UN-Kinderrechtskonvention, §1631 BGB).

Der Träger übernimmt Verantwortung für die Einrichtung von:

- Strukturellen Schutzmaßnahmen (Verhaltenskodex, Dienstanweisungen),
- Verfahrensstandards bei Verdachtsfällen,
- Schulungsmaßnahmen und Supervision,
- sowie die schnelle Intervention bei (Verdachts-)Fällen von übergriffigem Verhalten.

2. Was ist übergriffiges Verhalten?

Übergriffiges Verhalten ist jedes Verhalten von Mitarbeitenden, das **körperliche, seelische oder soziale Grenzen eines Kindes verletzt**, unabhängig davon, ob es vorsätzlich, fahrlässig oder „im Affekt“ geschieht.

Typische Formen im Krippen-/U3-Bereich:

Form	Beispiel
Körperlicher Übergriff	Grobes Festhalten beim Wickeln, Schütteln, Klapsen, Festdrücken, Schubsen
Psychischer Übergriff	Anschreien, Drohen („Dann gehst du in die stille Ecke!“), Beschämen („Das ist eklig!“)
Emotionale Vernachlässigung	Ignorieren des weinenden Kindes, Ausgrenzung („Mit dir spiel ich nicht mehr“)
Verletzung der Intimsphäre	Nicht diskretes Wickeln, unangemessenes Kommentieren des Körpers
Machtmissbrauch / Demütigung	Strafen, die Angst machen oder das Kind lächerlich machen

Auch vermeintlich „kleine“ Grenzverletzungen können für Kinder sehr belastend und entwicklungshemmend sein – insbesondere im U3-Bereich, wo Schutz und Bindung zentrale Bedürfnisse sind.

3. Pflichten des Trägers bei Verdacht oder Bekanntwerden

Kommt es zu einem konkreten Vorfall oder einem Verdacht auf übergriffiges Verhalten durch einen Mitarbeitenden, handeln wir unverzüglich, um das Kindeswohl zu wahren und Schaden abzuwenden.

7.1.3.2 Handlungsschritte bei übergriffigem Verhalten eines Mitarbeiters

Bei übergriffigem Verhalten eines Mitarbeiters (MA) in einer Kinderkrippe müssen sofortige Schutz- und Klärungsmaßnahmen erfolgen. Wichtig ist: Kinderschutz hat oberste Priorität, gleichzeitig müssen arbeitsrechtliche und dokumentarische Schritte korrekt eingehalten werden.

1. Sofortiger Schutz der Kinder

- Mitarbeiter unverzüglich aus der Situation nehmen (keine weitere Betreuung der Kinder).
- Falls nötig: Freistellung vom Dienst oder Umsetzung ohne Kinderkontakt.
- Kind sichern und beruhigen (ruhige Bezugsperson, keine Suggestivfragen stellen).
- Sicherstellen, dass kein weiterer Kontakt zwischen MA und betroffenen Kindern stattfindet.

2. Situation dokumentieren

- **Sofortige schriftliche Dokumentation:**
 - Datum, Uhrzeit, Ort
 - beteiligte Personen
 - genaue Beobachtung (nur Fakten, keine Interpretationen)
 - mögliche Zeugen
- Wortlaut von Aussagen der Kinder möglichst genau festhalten.
- Dokumentation zeitnah und unterschrieben ablegen.

3. Leitung / Träger informieren

- Einrichtungsleitung sofort informieren (falls nicht selbst beteiligt).
- Träger der Einrichtung unverzüglich einbeziehen.
- Interne Kinderschutz- oder Krisenverfahren aktivieren.

4. Fachberatung Kinderschutz einschalten

Nach §8a SGB VIII sollte eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) hinzugezogen werden. Diese unterstützt bei:

- Gefährdungseinschätzung
- Planung weiterer Schritte
- Gesprächsführung mit Eltern

5. Information an das Jugendamt

Wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht:

- Jugendamt informieren und Gefährdungseinschätzung abstimmen.
- ggf. weitere Maßnahmen festlegen.

6. Gespräch mit den Eltern

- zeitnah informieren, sobald der Sachstand geklärt und abgestimmt ist.
- sachlich bleiben, keine Vorverurteilung.
- Schutzmaßnahmen erklären.

7. Arbeitsrechtliche Schritte

Je nach Schwere:

- Freistellung
- Abmahnung
- Versetzung
- Kündigung
- ggf. Strafanzeige

8. Team informieren (ohne Details)

- Team über Schutzmaßnahmen und Vorgehen informieren.
- Gerüchte vermeiden.
- ggf. Supervision anbieten.

7.1.3.3 Weitere Schritte je nach Einschätzung:

- Dienstrechtliche Maßnahmen: z. B. Abmahnung, Umsetzung, ggf. Freistellung bis zur Klärung.
- Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft (§8a SGB VIII) zur Gefährdungseinschätzung.
- Bei bestätigtem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: Information an das Jugendamt.
- Informationspflicht gegenüber den Eltern (sachlich, ohne Vorverurteilung, mit Blick auf das Wohl ihres Kindes).

1. Arbeitsrechtliche Grundlagen

Der Träger hat das Recht und die Pflicht, bei übergreifendem Verhalten arbeitsrechtlich einzugreifen:

- Verwarnung oder Abmahnung bei leichteren Vorfällen.
- Versetzung, Arbeitsplatzveränderung zum Schutz des Kindes.
- Fristlose Kündigung bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten.
- In besonders schweren Fällen: Anzeige bei der Polizei, Meldung an das Jugendamt und ggf. Eignungsprüfung für den Beruf.

2. Prävention und Verantwortungskultur

Um Fälle von Übergriffen zu vermeiden, verfolgt der Träger einen klaren präventiven Ansatz:

- Verpflichtende Schulung aller Mitarbeitenden zum Thema Kinderschutz und Grenzachtung.
- Verhaltenskodex als Bestandteil des Arbeitsvertrags oder der Dienstvereinbarung.
- Regelmäßige Supervision und Teamreflexionen.
- Förderung einer Kultur der Offenheit und Fehlerfreundlichkeit, in der Grenzverletzungen thematisiert und reflektiert werden können, bevor sie eskalieren.
- Etablierung von Beschwerdestrukturen für Kinder und Eltern.

3. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Der Träger verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit:

- Insoweit erfahrenen Fachkräften (§8a SGB VIII)
- Jugendamt / Fachaufsicht

Fazit

Unser Träger der milliOHM Kinderkrippe hat bei bekanntem oder vermutetem übergriffigem Verhalten durch Mitarbeitende eine unmittelbare Schutzpflicht gegenüber dem betroffenen Kind und eine Verantwortung gegenüber dem gesamten Team, den Eltern und der Gesellschaft.

Transparenz, Konsequenz, Prävention und pädagogische Qualitätssicherung sind die vier zentralen Säulen eines professionellen Umgangs mit solchen Situationen.

7.1.4 (Verdacht auf) sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt an Kindern umfasst alle sexuellen Handlungen, die an oder vor Kindern gegen deren Willen erfolgen oder denen sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse aus. Bei Kindern unter 14 Jahren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können – diese sind immer als sexuelle Gewalt zu bewerten.

7.1.4.1 Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt

Es ist fachlich hilfreich, zwischen **Grenzverletzungen**, **sexuellen Übergriffen** und **sexualisierter Gewalt** zu unterscheiden.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen von Kindern überschreiten – häufig unbeabsichtigt. Dazu zählen z. B. tröstender Körperkontakt gegen den Willen des Kindes, fehlende Privatsphäre bei Toilettengängen, ungefragtes Fotografieren oder das Verbreiten von Fotos. Maßgeblich ist nicht die Absicht, sondern wie das Kind die Situation erlebt.

Sexuelle Übergriffe erfolgen bewusst, sind meist massiver oder wiederholt und setzen sich über die Signale des Kindes hinweg. Beispiele sind sexualisierte Berührungen, Bemerkungen oder Spielanleitungen. Auch wenn Kinder sexualisiertes Verhalten zeigen, dürfen Erwachsene darauf nicht eingehen – sie tragen die Verantwortung für Distanz und Schutz.

Zufällige Grenzverletzungen können im Alltag aufgearbeitet werden, indem sie transparent reflektiert, korrigiert und künftig vermieden werden.

Sexualisierte Gewalt umfasst alle strafrechtlich relevanten sexuellen Handlungen (§§ 174 ff. StGB), mit oder ohne Körperkontakt. Täter*innen können Erwachsene ebenso wie Jugendliche ab 14 Jahren sein. Sexualisierte Gewalt ist immer eine Straftat.

Pädagogische Fachkräfte haben die Aufgabe, bereits bei Grenzverletzungen und Übergriffen schützend einzugreifen und betroffene Kinder zu unterstützen.

7.1.4.2 Täter/Innen

Täter/Innen gehen häufig strategisch vor, bauen Vertrauen zum Kind sowie zu dessen Umfeld auf und nutzen Nähe, Aufmerksamkeit oder Geschenke zur Manipulation. Auch Frauen können Täterinnen sein – was häufig unterschätzt wird und dazu führt, dass betroffenen Kindern weniger geglaubt wird. Frühes, klares Handeln pädagogischer Fachkräfte kann dazu beitragen, schwerere Formen sexualisierter Gewalt zu verhindern.

Bei Verdacht auf Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe oder sexualisierte Gewalt ist **unverzüglich die Einrichtungsleitung zu informieren** und das festgelegte Verfahren einzuhalten.

7.1.4.3 Link zur Meldung an das Jugendamt der Stadt Nürnberg

Über diesen Link: [Information – Meldung nach § 47 SGB VIII durch den freien Träger](#) werden bei und die Meldungen im Verdachtsfall vorgenommen.

7.1.5 Übergriffe *zwischen Kindern* untereinander

Grundannahme:

Kinder unter drei Jahren handeln nicht absichtlich aggressiv oder „böse“. Übergriffe entstehen meist aus:

- Entwicklungsbedingter Impulsivität,
- noch mangelnder Empathie,
- fehlender Sprachfähigkeit oder
- Überforderung / Stress.

Trotzdem brauchen alle beteiligten Kinder Schutz, Begleitung und Unterstützung. Die Eltern werden hierbei jedoch in Kenntnis gesetzt

1. Akute Situation erkennen und unterbrechen

Beispiele:

- Beißen, Schlagen, Kratzen
- Schubsen mit Verletzungsgefahr
- Wegnehmen von Spielzeug mit Gewalt
- Festhalten oder auf ein anderes Kind klettern, sich darauf werfen etc.
- Nicht einvernehmliches „Doktorspiel“

Maßnahmen:

- **Sofort dazwischengehen**, ruhig aber bestimmt.
 - **Beide Kinder trennen** und emotional beruhigen.
 - **Wertfreie Sprache verwenden** („Stopp, das tut weh!“ statt „Du bist gemein!“).
 - **Kind mit Schutzbedürfnis trösten**, ggf. Körperkontakt anbieten.
- Kind, das übergriffig war, ebenfalls beruhigen** (kein Schimpfen, aber klares Feedback: „Wir schlagen nicht. Du kannst mir zeigen, was du willst.“).

2. Beobachtung und Dokumentation

Ziel: Verstehen, was passiert ist und warum – besonders bei wiederholten Vorfällen.

Maßnahmen:

- Neutral und kurz dokumentieren: Was, wann, wer, wo, wie?
- Muster erkennen: Kommt es öfter vor? Mit denselben Kindern? In bestimmten Situationen?
- Einbeziehen des Beobachtungsbogens oder Reflexionsprotokolls

3. Analyse im Team

Ziel:

Pädagogische Einschätzung, ob es sich um altersgemäßes Verhalten, Überforderung oder Auffälligkeiten handelt.

Leitfragen:

- Gibt es eine Entwicklungsverzögerung (Sprache, Impulskontrolle)?
- Ist das Kind besonders starkem Stress oder Belastungen ausgesetzt?
- Besteht ein erhöhtes Schutzbedürfnis bei einem der Kinder?
- Wiederholen sich die Situationen? Mit wem? In welchen Kontexten?

Maßnahmen:

- Teamgespräch, ggf. mit Leitung oder Fachberatung.
- Erstellung eines pädagogischen Handlungsplans für das Kind / die Gruppe.
- Beobachtungsintensivierung gezielt bei betroffenen Kindern.
- Eltern informieren

4. Einbeziehung der Eltern

Ziel: Offen und konstruktiv informieren – ohne Schuldzuweisungen, mit Blick auf Entwicklung und Unterstützung.

Maßnahmen:

- Einzelfallgespräche mit den Eltern beider Kinder (getrennt).
- Sachlich schildern, was passiert ist, und was pädagogisch unternommen wird.
- Vertrauensbasis erhalten oder wiederherstellen.
- Bei Bedarf: Vorschlag zur frühpädagogischen Beratung / Frühförderung.

5. Prävention und pädagogische Maßnahmen im Alltag

Ziel: Umgang mit Impulsen, Konflikten und Nähe-Distanz aktiv pädagogisch begleiten.

Maßnahmen:

- Förderung von Sprache und Emotionsausdruck („Ich bin wütend!“).
- Rituale und Regeln zu körperlicher Integrität („Stopp heißt Stopp“).
- Rollenspiele und Bücher über Gefühle, Streit, Trost.
- Erzieher:innen als Modell für respektvollen Umgang.
- Genügend Rückzugsräume und Materialdoppelung, um Konflikte zu reduzieren.
- Doktorspiele beobachten und begleiten, ggf. unterbrechen, wenn ungleich oder unverständlich.

Beispiele typischer Übergriffe im U3-Bereich Kinder untereinander:

Verhalten	Mögliche Ursache	Pädagogische Reaktion
Beißen	Frust, fehlende Sprache, Zähnchen	Sofort stoppen, Sprache geben („Du wolltest das Spielzeug“), Trost anbieten
Haare ziehen	Neugier, Erregung, Impuls	Ruhig lösen, erklären („Das tut weh“), alternative Handlung zeigen
"Doktorspiele" Zwang	mit Neugier ohne Verständnis von Grenzen	Unterbrechen, über Körpergrenzen sprechen, Rückzug ermöglichen

Verhalten	Mögliche Ursache	Pädagogische Reaktion
Spielzeug mit Schubsen	entreißen Wunschobjekt, noch Abwartefähigkeit	keine Vermitteln („Du willst auch spielen. Wir fragen, ob du mitspielen darfst.“)

Übergriffe unter Kindern im U3-Bereich sind **nicht automatisch Kindeswohlgefährdung**, sondern Ausdruck kindlicher Entwicklung. Wichtig dabei ist eine professionelle pädagogische Reaktion und Dokumentation aufzuweisen, um allen Kindern gerecht zu werden.

7.1.6 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Bei übergriffigem Verhalten von Kindern sind pädagogische Interventionen erforderlich, die sowohl den Schutz des betroffenen Kindes als auch die angemessene Einflussnahme auf das übergriffige Kind sicherstellen. In der Regel ist fachliche Beratung durch externe Stellen notwendig. Die erste Aufmerksamkeit gilt immer dem betroffenen Kind: Schutz, Trost, Zuwendung und die klare Botschaft, dass das Verhalten des anderen Kindes falsch war. Maßnahmen gegenüber dem übergriffigen Kind dienen der Verhaltensänderung, nicht der Bestrafung. Sie sind zeitlich begrenzt, transparent, konsequent und wahren die Würde des Kindes. Entscheidungen treffen die pädagogischen Fachkräfte. Transparenz gegenüber den Eltern aller beteiligten Kinder ist zwingend erforderlich. Gemeinsam mit beiden Eltern der betroffenen Kinder, wird zur Transparenz und Aufklärung ein sachliches Gespräch geführt werden.

Wiederholtes oder gezieltes übergriffiges Verhalten kann ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII sein und muss entsprechend beraten werden.

7.1.7 Pädagogisches Handeln bei Grenzverletzungen und Übergriffen zwischen Kindern

In unserer Kinderkrippe befinden sich Kinder in einer frühen Entwicklungsphase, in der sie ihren Körper, Nähe und soziale Grenzen erst kennenlernen. Grenzverletzungen oder übergriffige Situationen entstehen häufig aus Neugier, Nachahmung oder mangelnder Impulskontrolle. Dennoch gilt:

Die körperlichen und persönlichen Grenzen jedes Kindes müssen geschützt werden. Das pädagogische Team handelt daher bei allen Formen von Übergriffen – sowohl bei sexualisierten als auch bei körperlichen oder verbalen Grenzverletzungen – unmittelbar und professionell.

Sofortiges Eingreifen und Schutz des betroffenen Kindes

Beobachtet eine Fachkraft eine grenzverletzende Situation oder wird ihr eine solche gemeldet, beendet sie die Situation sofort. Das betroffene Kind wird aus der Situation genommen, beruhigt und emotional begleitet. Die Fachkraft signalisiert dem Kind Schutz und Sicherheit und zeigt ihm, dass seine Grenzen ernst genommen werden.

Klare und altersgerechte Grenzsetzung

Dem übergriffig handelnden Kind wird ruhig und verständlich vermittelt, dass dieses Verhalten nicht erlaubt ist. Im U3-Bereich geschieht dies mit einfachen, klaren Aussagen wie z. B. „Stopp, das tut weh“ oder „Der Körper gehört jedem Kind selbst“. Ziel ist es, Kindern früh ein Verständnis für eigene und fremde Körpergrenzen zu vermitteln.

Pädagogische Begleitung der Kinder

Da Kinder unter drei Jahren ihr Verhalten häufig noch nicht bewusst steuern können, liegt der Schwerpunkt auf pädagogischer Begleitung und Anleitung. Die Fachkräfte unterstützen die Kinder dabei, Gefühle wahrzunehmen, Grenzen zu erkennen und alternative Handlungsweisen zu lernen. Gleichzeitig wird das betroffene Kind in seinem Empfinden gestärkt.

Beobachtung und Dokumentation

Der Vorfall wird zeitnah dokumentiert und im Team besprochen. Besonders im U3-Bereich ist eine genaue Beobachtung wichtig, um wiederkehrende Situationen zu erkennen und präventiv darauf reagieren zu können.

Information der Eltern

Die Eltern der beteiligten Kinder werden transparent und sensibel über den Vorfall informiert. Ziel ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, um das Kind in seiner Entwicklung zu unterstützen und zukünftige Grenzverletzungen zu vermeiden.

Präventive Maßnahmen

Im Alltag achten die pädagogischen Fachkräfte auf eine aufmerksame Begleitung der Kinder, besonders in sensiblen Situationen wie Wickeln, Umziehen oder im freien Spiel. Durch klare Regeln, sprachliche Begleitung und eine gute Aufsicht werden Kinder frühzeitig für Körpergrenzen und respektvollen Umgang miteinander sensibilisiert.

Meldung an die Aufsichtsbehörde

Nach solch einem Vorfall erfolgt eine Information an die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Meldung wird durch die Leitung unserer Einrichtung über das **Online-Meldeformular der Stadt Nürnberg** vorgenommen. Dabei werden der Vorfall, die bereits eingeleiteten Maßnahmen sowie die weiteren geplanten Schritte dokumentiert. Ziel ist eine transparente Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und die Sicherstellung des Kindeswohls

Das Handeln des Teams orientiert sich stets am Schutz, an der Würde und an den Rechten der Kinder sowie an einer entwicklungsangemessenen Begleitung im U3-Bereich.

7.1.8 Weitere wichtige Hinweise

Vertraulichkeit und Datenschutz: Alle Gespräche, Dokumentationen und Meldungen müssen unter Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit erfolgen.

Schulung und Sensibilisierung: Kitas sollten regelmäßig Fortbildungen und Schulungen zum Thema Kindeswohlgefährdung anbieten, um das Personal zu sensibilisieren und handlungsfähig zu machen.

Gesetzliche Pflichten: Nach § 8a SGB VIII sind alle Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, dazu verpflichtet, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung tätig zu werden und den Fall dem Jugendamt zu melden.

7.2. Schutz des betroffenen Kindes

Wenn der Verdacht bestätigt wird, sorgt die milliohm Kinderkrippe dafür, dass das betroffene Kind sofort geschützt wird. Dies umfasst auch psychologische Unterstützung, um das Kind zu stabilisieren. Gleichzeitig wird die Situation mit den Eltern und gegebenenfalls mit den Behörden besprochen, um Lösungen im Interesse des Kindes zu finden.

7.3. Zusammenarbeit mit Behörden und Fachstellen

Falls erforderlich, wird die milliohm Krippe in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bzw. der Rechts- und Fachaufsicht des Jugendamtes der Stadt Nürnberg, der Polizei und anderen Fachstellen alle notwendigen Schritte einleiten, um das Kindeswohl zu sichern. Der Schutz des Kindes steht hierbei an erster Stelle, und alle beteiligten Stellen werden kontinuierlich informiert.

7.3.1 Dokumentation bei Nichteinhaltung der Abholzeit –siehe Anlage

Bei Nichteinhaltung der gebuchten Abholzeit wird dies bei uns sorgfältig dokumentiert, und die Eltern müssen dies auch unterzeichnen. Bei dreimaligem Wiederholen der Überschreitung der Abholzeit ist ein Gespräch mit den Personenberechtigten zu führen, und die zu spät gekommene Zeit wird diesen in Rechnung gestellt.

7.3.2 Maßnahme bei nicht Abholung des Kindes- siehe Anlage

Wird das Kind nach seiner Buchungszeit nicht abgeholt, werden umgehend die Eltern kontaktiert. Falls diese nicht erreichbar sind und die Kita schließt, wird das Kind angezogen, der KJND in der Reutersbrunnerstraße kontaktiert, ebenso die außerh und das pädagogische Fachpersonal. Meistens zu zweit fährt dann das pädagogische Fachpersonal mit dem Kind in einem Taxi in die Kinder- und Jugendschutzwohnung. Für die Eltern wird dann an der Krippeneingangstür ein Brief hinterlassen, in dem der jeweilige Sachverhalt geschildert wird. Sie müssen ihr Kind dann beim KJND abholen. Die zusätzlichen Kosten werden den Personenberechtigten jeweils in Rechnung gestellt. Der jeweilige Vorfall wird ebenfalls dokumentiert und in die Fallakte des Kindes abgelegt.

8. Rehabilitation fälschlich verdächtigter Mitarbeitender

Erweist sich ein gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter gerichteter Verdacht nach Prüfung als **unbegründet**, trägt der Träger die Verantwortung für eine **vollständige und transparente Rehabilitation der betroffenen Person**.

Ziel ist die **Wiederherstellung der beruflichen Integrität, der Arbeitsfähigkeit sowie der Vertrauensbasis innerhalb des Teams und gegenüber Eltern und Kooperationspartnern**.

Eine Rückkehr in den Arbeitsalltag wird bei uns **nicht kommentarlos erfolgen**, da dies sowohl für die betroffene Person als auch für das Team zu anhaltenden Belastungen führen kann und arbeitsrechtlich problematisch ist.

Das Rehabilitationsverfahren berücksichtigt insbesondere:

- den **Schutz der Persönlichkeitsrechte** der betroffenen Person
- die **Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit**
- die **Stärkung der Vertrauensbasis im Team**
- eine **transparente und verantwortungsvolle Kommunikation**

Der Umfang der Maßnahmen richtet sich nach der jeweiligen Situation und wird **in Abstimmung zwischen Träger, Einrichtungsleitung und der betroffenen Person** festgelegt.

8.1 Ziel des Rehabilitationsverfahrens

Das Rehabilitationsverfahren dient dazu,

- -die **berufliche Integrität der betroffenen Person wiederherzustellen**,
- -eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit im Team zu ermöglichen**,
- -mögliche **psychische Belastungen durch den Verdacht zu bearbeiten**,
- -sowie eine **sichere Rückkehr in den Arbeitsalltag** zu gewährleisten.

Die Maßnahmen werden gemeinsam mit der betroffenen Person abgestimmt und orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen sowie an den organisatorischen Rahmenbedingungen der Einrichtung.

8.2 Ablauf des Rehabilitationsverfahrens

8.2.1 Feststellung der Unbegründetheit des Verdachts

Nach Abschluss der internen oder externen Prüfung wird festgestellt, dass sich der Verdacht **nicht bestätigt hat**. Der Träger informiert die betroffene Person zeitnah über das Ergebnis der Prüfung und leitet das Rehabilitationsverfahren ein.

8.2.2 Klärungsgespräch mit der betroffenen Person

In einem persönlichen Gespräch zwischen Träger, Einrichtungsleitung und der betroffenen Person werden

- das Ergebnis der Prüfung erläutert,
- mögliche Belastungen thematisiert,
- sowie die nächsten Schritte der Rehabilitation abgestimmt.

Ziel ist eine **wertschätzende Aufarbeitung der Situation** sowie die Planung der weiteren beruflichen Perspektive innerhalb der Einrichtung.

8.2.3 Transparente Kommunikation im Team

Um Missverständnisse, Gerüchte oder Unsicherheiten im Team zu vermeiden, erfolgt eine **angemessene Information der Mitarbeitenden**.

Dabei gilt:

- Es werden **keine sensiblen oder personenbezogenen Details** offengelegt.
- Es wird klar kommuniziert, dass sich der Verdacht **nicht bestätigt hat**.
- Der Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person steht im Mittelpunkt.

Je nach Situation kann hierzu ein **moderiertes Teamgespräch** stattfinden.

8.2.4 Schriftliche Entlastung durch den Träger

Der Träger kann der betroffenen Person eine **schriftliche Erklärung über die Entlastung vom Verdacht** ausstellen.

Diese dient dazu,

- die berufliche Integrität der Person zu bestätigen,
- mögliche Nachteile für die berufliche Entwicklung zu vermeiden,
- sowie eine klare Dokumentation des Verfahrensabschlusses zu gewährleisten.

8.2.5 Begleitete Wiedereingliederung

Je nach Belastungssituation kann eine **begleitete Rückkehr in den Arbeitsalltag** sinnvoll sein.

Mögliche Maßnahmen:

- schrittweise Wiedereingliederung in den Gruppenalltag
- Unterstützung durch Einrichtungsleitung oder Träger
- regelmäßige Reflexionsgespräche
- Anpassung von Aufgaben für eine Übergangszeit

8.2.6 Mögliche Supervision und fachliche Begleitung

Zur Aufarbeitung der Situation können **Supervision oder externe Beratung** angeboten werden.

Dies kann beinhalten:

- Einzelgespräche
- Teamsupervision
- Reflexion der Teamdynamik
- Unterstützung im Umgang mit belastenden Erfahrungen

8.2.7 Organisatorische Maßnahmen (bei Bedarf)

In Einzelfällen können organisatorische Anpassungen sinnvoll sein, z. B.:

- Veränderung von Zuständigkeitsbereichen
- temporäre Anpassung von Aufgaben
- auf Wunsch der betroffenen Person eine **Versetzung innerhalb der Einrichtung**

Diese Maßnahmen erfolgen **ausschließlich im Einvernehmen mit der betroffenen Person**.

8.3 Dokumentation

Der Abschluss des Verfahrens und die durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen werden **sachlich und datenschutzkonform dokumentiert**.

Die Dokumentation umfasst:

- Ergebnis der Verdachtsprüfung
- vereinbarte Rehabilitationsmaßnahmen
- Gespräche und Unterstützungsangebote
- Abschluss des Rehabilitationsverfahrens

Alle Unterlagen werden entsprechend der **datenschutzrechtlichen Vorgaben** aufbewahrt.

8.4 Abschluss des Rehabilitationsverfahrens

Das Rehabilitationsverfahren gilt als abgeschlossen, wenn

- die betroffene Person wieder vollständig in den Arbeitsalltag integriert ist,
- das Team ausreichend informiert wurde,
- und keine weiteren Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind.

Ein abschließendes Gespräch zwischen Träger, Einrichtungsleitung und der betroffenen Person dient der **Reflexion des Verfahrens und der Sicherung einer stabilen Zusammenarbeit**.

9. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Wahrung der Vertraulichkeit ist ein fundamentaler Bestandteil unseres Kinderschutzkonzepts. Alle Informationen, die im Zusammenhang mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung stehen, werden streng vertraulich behandelt. Der Zugang zu solchen Informationen ist nur autorisierten Personen gestattet, die mit der Bearbeitung des Falls betraut sind.

10. Evaluation und Weiterentwicklung des Konzeptes

Das Kinderschutzkonzept wird regelmäßig überprüft und an die aktuellen Anforderungen angepasst. Eine Evaluation erfolgt durch jährliche Besprechungen mit dem gesamten Team und gegebenenfalls mit externen Fachstellen. So stellen wir sicher, dass unser Konzept immer auf dem neuesten Stand der Praxis und der gesetzlichen Vorgaben bleibt sowie auf die Bedarfe unserer Einrichtung abgestimmt ist.

Hierbei ist es uns besonders wichtig, dass:

- allen Mitarbeitenden das Schutzkonzept bekannt ist,
- es einen gesicherten Platz hat, um bei Bedarf etwas nachschlagen zu können,
- die darin festgelegten Regelungen und Maßnahmen umgesetzt werden,
- die Risikoanalyse regelmäßig überprüft und gegebenenfalls abgeändert wird,
- und wir vor allem in den Austausch kommen, ob es noch auf unsere Bedarfe abgestimmt ist.

11. Schlusswort

Das Kinderschutzkonzept der Kinderkrippe milliOHM ist eine lebendige Grundlage, die mit den Bedürfnissen der Kinder und den aktuellen Entwicklungen in der Gesellschaft und in der Fachwelt Schritt hält. Wir setzen uns mit voller Verantwortung dafür ein, dass jedes Kind in unserer Einrichtung sicher, geschützt und liebevoll betreut wird. Der Schutz von Kindern ist kein einzelner Schritt, sondern ein fortlaufender, bewusster Prozess, der Haltung, Aufmerksamkeit und gemeinsames Handeln erfordert. In der milliOHM Kinderkrippe sehen wir Kinderschutz nicht nur als Pflicht, sondern als gelebten Ausdruck von Respekt und Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Kindern – von Anfang an.

Gerade im Krippenalter, in dem Kinder sich sprachlich oft noch nicht eindeutig mitteilen können, ist es unsere Aufgabe, ihre Signale wahrzunehmen, ihre Bedürfnisse ernst zu nehmen und ihnen Räume zu schaffen, in denen sie sicher, geschützt und mit Würde aufwachsen können. Durch feinfühliges Beziehungsgestaltung, transparente Strukturen und eine partizipative Haltung schaffen wir eine Umgebung, in der Kinder sich gesehen, gehört und verstanden fühlen.

Dieses Kinderschutzkonzept bildet die Grundlage unseres pädagogischen Handelns und verpflichtet das gesamte Team dazu, aufmerksam, verantwortungsvoll und reflektiert zu agieren – im Sinne eines Alltags, der von Vertrauen, Sicherheit und Mitbestimmung geprägt ist.

Denn jedes Kind hat das Recht, sich sicher zu fühlen. Jeden Tag.

12. Anlaufstellen und Ansprechpartner

Vorwahl 0911/

Allgemeiner Sozialdienst	2312686
KOKI Koordinierte Kinderschutzstelle Nürnberg	2 31-46 64
Fach und Rechtsaufsicht des Jugendamtes der Stadt Nürnberg	231-28 658
Kinderschutzbund Nürnberg	92 91 90 00
Erziehungs-und Familienberatung Schoppershofstr.	2312985
	2313385
Johannisstr.	2313886
	2313887
St. Leonhard	23123050
Eibach	644094
Frauenberatung Nürnberg	284400
Frauenhaus	333915
Gewaltberatung für Männer Nürnberg	2315556
Hotline Frühe Hilfen und Kinder- und Jugendschutz	2313333
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	08000116016
Jungenbüro Schlupfwinkel e.V.	52814751
Krisendienst Mittelfranken	4248550
Rat & Hilfe-Telefon der EB der Stadt Nürnberg	2315587
Telefonseelsorge	0800-1110111
Wildwasser e.V.	331330